

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neunte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

A. Zielsetzung

Auf dem Gebiet der Futtermittelrechtsharmonisierung hat die EG-Kommis-
sion vier weitere Richtlinien erlassen, die in nationales Recht umzu-
setzen sind. Die Bestimmungen betreffen die Zulassung zweier weiterer
Zusatzstoffe, die Ausweitung der Anwendungsbedingungen der Zusatzstoffe
Robenidin und Eisen-(II)-sulfat Monohydrat sowie die Begrenzung der
Verwendung von Vitamin A und die Verschärfung der Höchstgehalte für
Aflatoxin B₁ zur Sicherung der Erzeugung rückstandsunbedenklicher Milch.

B. Lösung

Durch die Änderung der Anlagen 3 und 5 zur Futtermittelverordnung werden
die Bestimmungen der genannten EWG-Rechtsakte umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Den Ländern entstehen durch die Überwachung zusätzliche Kosten, die jedoch nicht konkretisiert werden können.

Durch die Verordnung werden zwei Zusatzstoffe neu zugelassen, der Anwendungsbereich für zwei Zusatzstoffe ausgeweitet und für einen Zusatzstoff eingeschränkt; hierdurch sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf die Verbraucherpreise zu erwarten. Die Herabsetzung der Höchstgehalte an Aflatoxin B₁ für die wichtigsten in der Milchviehfütterung verwendeten Futtermittel wird sich dagegen vermutlich erhöhend auf die Einzelpreise und das Preisniveau auswirken; ob sich auch das Verbraucherpreisniveau erhöhen wird, kann nicht abgeschätzt werden.

Die Vorschriften haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

07.06.91

A - G

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neunte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 7. Juni 1991

021 (332) - 731 00 - Fu 43/91

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Neunte Verordnung zur Änderung der Futtermittel-
verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Neunte Verordnung
zur Änderung der Futtermittelverordnung
Vom 1991

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745)
sowie

auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 8 in Verbindung mit Abs. 2 und des § 5 Abs. 4 in
Verbindung mit Abs. 5 des Futtermittelgesetzes von denen § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 8 und Abs. 2
Nr. 1 durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138) geändert worden sind, in Verbindung
mit dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) im Einvernehmen mit dem
Bundesminister für Gesundheit:

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Ver-
ordnung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2540), wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird gestrichen.
2. § 38 wird § 37; sein Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
"(2) Futtermittel, die dieser Verordnung in der bis zum (Tag der Verkün-
dung dieser Änderungsverordnung) geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum
30. November 1991 in den Verkehr gebracht werden."
3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden in der Position "Bentonit-Montmorillonit" in Spalte 8 Buchstabe a
die Worte "Narasin, Nicarbazin, Monensin-Natrium" durch die Worte "Maduramicin-
Ammonium, Monensin-Natrium, Narasin, Nicarbazin" ersetzt;

356/81

b) Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:

aa) nach der Position "Lasalocid-Natrium" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
	Maduramicin-Ammonium	$C_{47}H_{83}O_{17}N$ (Monocarboxylsäure-Polyether-Ammoniumsalz gebildet durch Actinomadurayumaensis)	Masthühner		5 5	7 Tage	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: "Gefährlich für Einhufer";

bb) nach der Position "Narasin" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
	Narasin/Nicarbazin	Mischung von a) Narasin und b) Nicarbazin in Form von Granulaten im Verhältnis 1:1	Masthühner		80 100	7 Tage	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: "Gefährlich für Einhufer";

cc) in der Position "Robenidin" wird in Spalte 4 nach dem Wort "Mastkaninchen" das Wort, "Zuchtkaninchen" angefügt;

c) In Nummer 10 wird in der Position "Eisen (Fe)" in der Unterposition "Eisen-(II)-sulfat, Monohydrat" Spalte 8 wie folgt gefaßt:

"Bei Verwendung in denaturiertem Magermilchpulver und in Mischfuttermitteln, die mit denaturiertem Magermilchpulver hergestellt wurden:

a,b) Einhaltung der geltenden Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 (ABl. EG Nr. L 52 S. 19) und Nr. 443/77 der Kommission vom 2. März 1977 (ABl. EG Nr. L 58 S. 16)

c) Angabe auf dem Etikett, der Verpackung oder dem Behältnis des denaturierten Magermilchpulvers:
Menge des zugefügten Eisens, ausgedrückt als Element";

d) In Nummer 11 wird die Position "Vitamin A" wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6	7	8
"E 672	Vitamin A als Vitamin A- Präparat		Mastkälber		25.000 IE		a) nur in Milchaustausch- futtermitteln
			Mastenten, Masthühner, Mastlämmer, Mastrinder, Mastschweine, Masttruthühner		13.500 IE		b) alle Mischfuttermittel mit Ausnahme der Mischfutter- mittel für Jungtiere

4. In Anlage 5 werden in der Position "Aflatoxin B₁" die Spalten 2 und 3 wie folgt geändert:

a) die Unterposition "Einzelfuttermittel" wird durch folgende Unterpositionen ersetzt:

2	3
"Babassusamen, Baumwollsaat, Erdnüsse, Kokosnußkerne, Maiskörner, Palmkerne und die Erzeugnisse ihrer Verarbeitung	0,02
andere Einzelfuttermittel	0,05*;

b) nach der Unterposition "Alleinfuttermittel für Schweine und Geflügel, ausgenommen Jungtiere" wird folgende Unterposition eingefügt:

2	3
"Ergänzungsfuttermittel für laktierende Rinder, laktierende Schafe und laktierende Ziegen	0,005*.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung werden folgende im Rahmen der Rechtsangleichung ergangene Richtlinien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in nationales Recht umgesetzt:

- Richtlinie 88/483/EWG vom 14. Juli 1988 (ABl. EG Nr. L 237 S. 39);
- Richtlinie 90/412/EWG vom 20. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 209 S. 25);
- Richtlinie 90/643/EWG vom 26. November 1990 (ABl. EG Nr. L 350 S. 80);
- Richtlinie 91/126/EWG vom 13. Februar 1991 (ABl. EG Nr. L 60 S. 16);
- Richtlinie 91/249/EWG vom 18. Mai 1991 (ABl. EG Nr. L 124 S. 43).

Die Bestimmungen betreffen:

1. die Neuaufnahme von in Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG zugelassenen Zusatzstoffen
2. die Änderung der Anwendungsbedingungen der Zusatzstoffe Robenidin und Eisen-(II)-sulfat Monohydrat
3. die Begrenzung des Höchstgehaltes an Vitamin A in Futtermitteln für bestimmte Tierarten
4. die Festsetzung neuer Höchstgehalte an Aflatoxin B₁ für Einzelfuttermittel und "Andere Ergänzungsfuttermittel".

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Den Ländern entstehen durch die Überwachung zusätzliche Kosten, die jedoch nicht konkretisiert werden können.

Durch die Neuzulassung und Änderung des Anwendungsbereiches von Zusatzstoffen sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf die Verbraucherpreise zu erwarten. Die Herabsetzung der Höchstgehalte an Aflatoxin B₁ für die wichtigsten in der Milchviehfütterung verwendeten Futtermittel wird sich dagegen vermutlich erhöhend auf die Einzelpreise und das Preisniveau auswirken; ob sich auch das Verbraucherpreisniveau erhöhen wird, kann nicht abgeschätzt werden.

Die Vorschriften haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

356/91

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 37)

Die gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel wird gestrichen.

Zu Nummer 2 (§ 38 alt, § 37 neu)

Mit der Übergangsregelung wird den betroffenen Wirtschaftskreisen eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt.

Zu Nummer 3 (Anlage 3)

Der Anwendungsbereich von zwei Zusatzstoffen wird erweitert; zwei weitere Zusatzstoffe werden zugelassen; für Vitamin A werden Höchstgehalte für Endmastfutter für Nutztiere und für Milchaustauschfuttermittel in Umsetzung entsprechender Änderungen der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung festgesetzt.

Bei den diesen Änderungen vorausgegangenen Prüfungen und Beratungen im Sachverständigenausschuß der EG-Kommission war das Bundesgesundheitsamt beteiligt.

Im einzelnen werden folgende Änderungen vorgenommen:

Buchstabe a (Nummer 4)

Die gleichzeitige Verwendung von Bentonit-Montmorillonit und Maduramicin-Ammonium wird zugelassen (Richtlinie 88/483/EWG).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 4 Nr. 2 FMG

Buchstabe b (Nummer 7.2)

Doppelbuchstabe aa

Maduramicin-Ammonium wird als Zusatzstoff zur Verhütung der Kokzidiose für die Herstellung von Mischfuttermitteln für Masthühner zugelassen (Richtlinie 88/483/EWG).

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 8 i.V.m. Abs. 2; § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FMG.

Doppelbuchstabe bb

Narasin/Nicarbazin wird als Zusatzstoff zur Verhütung der Kokzidiose für die Herstellung von Mischfuttermitteln für Masthühner zugelassen (Richtlinie 90/412/EWG).

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 und 8 i.V.m. Abs. 2 und § 5 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FMG

Doppelbuchstabe cc

Die Zulassung des Zusatzstoffes Robenidin zur Verhütung der Kokzidiose wird auf Mischfuttermittel für Zuchtkaninchen erweitert (Richtlinie 90/412/EWG).

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 und 8 i.V.m. Abs. 2 FMG

Buchstabe c (Nummer 10)

Die Spurenelementverbindung "Eisen-(II)-sulfat, Monohydrat" wird aufgrund weiterer Erfahrungen für den Einsatz in allen Mischfuttermitteln zugelassen (Richtlinie 91/249/EWG).

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, § 5 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 FMG

Buchstabe d (Nummer 11)

Die Begrenzung des Höchstgehaltes an Vitamin A in Futtermitteln für bestimmte Tierarten und Tierkategorien ist erforderlich, um mißbräuchlich hohe Dosierungen zu unterbinden, die den physiologischen Vitamin A-Bedarf der Tiere um ein Vielfaches übersteigen und zu unerwünscht hohen Vitamin A-Gehalten in den Lebern der Tiere führen können. Der Verzehr von Lebern mit extrem hohen Gehalten an Vitamin A kann zu gesundheitlichen Schäden führen, und zwar insbesondere, wenn Frauen zu Beginn einer Schwangerschaft übermäßige Mengen verzehren. Hierauf hat auch das Bundesgesundheitsamt in einer Presseverlautbarung am 14. November 1990 aufmerksam gemacht. Auch wenn eine Gefährdung nur als Folge eines ungewöhnlich hohen Leberverzehrs anzunehmen ist, erscheint eine Begrenzung der zulässigen Vitamin A-Gehalte im Endmastfutter aus Vorsorgegründen angebracht. Um dem Schutzziel zu entsprechen, reicht es, wenn lediglich für Endmastfutter Höchstgehalte festgesetzt werden (Richtlinie 91/249/EWG).

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 und § 5 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 FMG

Zu Nummer 4 (Anlage 5)

Zur Sicherstellung des durch die Aflatoxin-Verordnung in der sich aus der Änderungsverordnung vom 6. November 1990 (BGBl. I S. 2443) ergebenden Fassung für Milch festgesetzten Höchstgehaltes an Aflatoxin M₁ wird der Höchstgehalt für Aflatoxin B₁ für die wichtigsten in der Milchviehfütterung verwendeten eiweißhaltigen Einzelfuttermittel und für Milchvieh-Mischfuttermittel herabgesetzt. Damit ist die Einhaltung des Höchstgehaltes an Aflatoxin M₁ in der Milch auch bei Verfütterung extrem hoher Mengen eiweißhaltiger Einzelfuttermittel oder sog. Kraftfutter gewährleistet (Richtlinie 91/126/EWG).

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 2 FMG

Zu Artikel 2

Die Verordnung soll so bald wie möglich in Kraft treten.

27.09.91

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Neunten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d (Anlage 3)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d ist die Position "Vitamin A" um folgende Zeile zu ergänzen

1	2	3	4	5	6	7	8
			sonstige Tierarten oder Tierkategorien				b) alle Futtermittel;

Begründung:

Diese Zeile ist beim Druck der Regierungsvorlage verloren gegangen. Die Ergänzung erfolgt auf Bitten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dient der vollständigen Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 91/249/EWG über Vitamin A.